

Fassung Nr. E 3/c-7001-3389 vom 7. Oktober 2009, geändert zum 01.10.2011

Vorgaben chance.natur
für die Förderung flankierender Vorhaben der ländlichen Strukturentwicklung in Bayern im Rahmen des Bundes-Modell- und Demonstrationsvorhabens chance.natur

1. Allgemeines

Die bayerischen Initiativen „Allgäuer Moorallianz“ und „Das Schwäbische Donautal: Auwaldverbund von nationaler Bedeutung“ gehören zu den Siegern des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gemeinsam ausgeschriebenen Wettbewerbs „Idee.Natur“. In diesem Bundeswettbewerb wurden in zwei Stufen letztlich 5 Regionen ausgewählt, die jeweils ein besonders zukunftsweisendes Konzept („integrierter Projektantrag“) zur Integration von anspruchsvollen Naturschutzziele und ländlicher Strukturentwicklung erarbeitet haben. Sie erhalten nun Fördermittel des BMU zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen (einschließlich Projektmanagement) und des BMELV für flankierende Vorhaben der ländlichen Strukturentwicklung (einschließlich Regionalmanagement) im Rahmen ihres „integrierten Projektantrags“.

Grundlage für die Förderung durch das BMELV ist die „Beihilferechtliche Projektbeschreibung „Idee.Natur – Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“ des BMELV vom 29.09.2008 (www.idee-natur.de/dokumente.html). Die erforderlichen Kofinanzierungsmittel des Landes für die flankierenden Vorhaben der ländlichen Strukturentwicklung stellt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) bereit. Inhaltliche Grundlage für die bayerische Kofinanzierung sind dabei die Ziffern 2.4.2, 2.4.3 und 2.4.5 des Teils A der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des jeweils aktuellen GAK-Rahmenplans. Diese Maßnahmen werden in Bayern nicht durch eigene Förderungen abgedeckt.

Das Gesamtbudget (rund 1,5 Mio. €) der jeweiligen Regionalen Partnerschaft für Ziele der Regionalentwicklung ist in folgendem Verhältnis zusammengesetzt:

chance.natur-Bundesmittel	max. 75%	(rd. 1.125.000 €)
Bayerische Kofinanzierungsmittel	15%	(rd. 225.000 €)
Eigenmittel der Regionalen Partnerschaft	mind. 10 %	(rd. 150.000 €)

Bei Einzelprojekten kann von diesem Verhältnis abgewichen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P; ANBest-K). Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2014.

2. Zuwendungszweck - geförderte Maßnahmen

Gefördert werden können Projekte zur Umsetzung des „integrierten Projektantrags“ der jeweiligen regionalen Initiative im Bereich ländliche Strukturentwicklung und jeweils ein Regionalmanagement.

2.1. Regionalmanagement

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Die Regionale Partnerschaft beauftragt ein Regionalmanagement mit der Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse im Zusammenhang mit chance.natur. Eine enge Abstimmung mit dem Projektmanagement des Naturschutzgroßprojektes ist zu gewährleisten.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehört insbesondere:

- die Organisation der Zusammenarbeit der Regionalen Partnerschaft,
- die Konzeption und Vorbereitung der Auswahl der zu fördernden Projekte,
- die Einwerbung zusätzlicher öffentlicher und privater Fördermittel,
- das Sicherstellen der ordnungsgemäßen und zielgerichteten Abwicklung der Projekte,
- Monitoring und Selbstevaluierung,
- die ggf. erforderliche Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungskonzeption.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Förderung des Regionalmanagements ist die Regionale Partnerschaft.

2.1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für das Regionalmanagement ist keine bayerische Kofinanzierung im Rahmen der GAK möglich, d.h. die Förderung erfolgt ausschließlich aus chance.natur- Bundesmitteln. Dies ist möglich, weil die vom BMELV geforderte Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes in Höhe von 15 % (siehe Ziff. 1) für den Durchschnitt des Gesamtbudgets der Regionalen Partnerschaft, nicht pro Projekt gilt.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich als Projektförderung (keine institutionelle Förderung) im Rahmen der Anteilfinanzierung. Für das jeweilige Projekt müssen Beginn und Ende (jeweils Datum) im Zuwendungsbescheid geregelt sein und das Projekt muss zu einem Ergebnis (z. B. Bericht) führen.

Der Fördersatz wird von der Bewilligungsstelle auf Grundlage des Vorschlags der Regionalen Partnerschaft festgelegt und beträgt max. 90 % der zuschussfähigen Ausgaben. Die Fördermittel für das Regionalmanagement bestehen ausschließlich aus chance.natur-Bundesmitteln.

Die Verpflichtung des Personals für das Regionalmanagement kann in Form von Arbeitsverträgen oder Dienstverträgen erfolgen.

- Bei Dienstverträgen sind die Aufgaben des Regionalmanagements nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
- Bei Arbeitsverträgen ist das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P zu beachten, d. h. gefördertes Personal darf gegenüber vergleichbaren Staatsbediensteten (gemäß TV-L) nicht bessergestellt werden. Für alle Antragsteller gilt unabhängig davon, dass die Personalausgaben nur in Höhe der vergleichbaren Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gefördert werden.

Die Aufgaben des Regionalmanagements sind nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

2.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1.4.1 Allgemeine Bestimmungen

- In ein und derselben Region sollen nicht mehrere Regionalmanagements nebeneinander arbeiten. Wenn in einer Region bereits ein Regionalmanagement aus öffentlichen Mitteln gefördert wird (z.B. über LEADER, GAK), muss dieses auch bereit sein, die entsprechenden Aufgaben für chance.natur wahrzunehmen. Sofern erforderlich, kann hierzu zusätzliches qualifiziertes Personal eingestellt werden. Es ist dann jedoch eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung der Aufgaben und Finanzierung des über chance.natur geförderten Personals vorzunehmen (Ausschluss von Doppelförderung).
- Eine Aufgabentrennung des chance.natur-Regionalmanagements und in Teilgebieten der chance.natur-Region bestehender LAG-Managements ist in geeigneter Weise sicherzustellen, ebenso wie deren gegenseitige Ergänzung und Zusammenarbeit. Dies ist im Zuwendungsbescheid für das Regionalmanagement zu verankern.
- Das Projekt „Regionalmanagement“ darf vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

2.1.4.2 Zuschussfähige Ausgaben

Gefördert werden können

- Kosten für das jeweilige Personal (einschließlich Reisekosten gemäß Bayerischem Reisekostengesetz), Sachkosten (z. B. Büroausstattung, Technik etc.) und laufende Kosten (z. B. Telefon, Miete, Strom, Papier etc.)

- Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare)
- Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des „integrierten Projektantrags“ (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Websites)
- Betreuung, Beratung und Weiterbildung potentieller Akteure hinsichtlich Projektentwicklung und –management
- Unterstützung durch externe Experten /innen
- Unterstützung von Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozessen incl. der Förderung kommunikativer und Methodenkompetenz
- Bei Maßnahmenträgern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist auch die Umsatzsteuer zuschussfähig

2.2 Projekte zur Umsetzung des integrierten Projektantrags (Maßnahmen der ländlichen Strukturentwicklung)

2.2.1 *Gegenstand der Förderung*

Zur Umsetzung des „integrierten Projektantrags“ der regionalen Initiativen im Bereich ländliche Strukturentwicklung können folgende Fördergegenstände gefördert werden:

- M 1 Betriebliche und überbetriebliche Investitionen zur Schaffung bzw. Stärkung regional und intersektoral abgestimmter Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten mit engem Bezug zum Naturschutz. Im Vordergrund stehen Kleinbetriebe und Kooperationen. Gefördert werden können beispielsweise die Erschließung naturschutzgerechter Produktlinien (Lebensmittel, Handwerk etc.) und Dienstleistungen, die Errichtung gemeinsamer Innovations- und produktionsunterstützender Infrastruktur in geringem Umfang sowie Einrichtungen zur Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz mit dem Ziel der Inwertsetzung des natürlichen Potentials (z.B. Produktveredelung und Regionalvermarktung, Bauernhofcafés und Hofläden, Urlaub auf dem Bauernhof)
- M 2 Projekte, die die strukturellen Voraussetzungen in den Gebieten verbessern, z. B. für einen ländlichen, sanften Tourismus durch Investitionen für regional bedeutsame Einrichtungen zur Information über Landschafts- und Kulturgeschichte etc.
- M 3 Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen zur Erschließung von Projekten der Integration von Naturschutz und ländlicher Entwicklung und zur Verstärkung der Kooperationsstrukturen innerhalb des Gebietes. Gefördert werden können beispielsweise Studien, Konzepte oder Zertifizierungen für Projekte, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten Projekten.

Voraussetzung für eine bayerische Kofinanzierung für Projekte ist darüber hinaus, dass es sich bei dem jeweiligen Projekt nicht nur um einen Fördergegenstand gemäß M 1 - M 3, sondern zugleich auch um einen der folgenden Fördergegenstände handelt:

- M 4 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe und zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen) gemäß Nr. 2.4.2 des Teils A der „Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des aktuellen GAK-Rahmenplans (im Folgenden ILE-Grundsätze)
Von der Förderung ausgeschlossen sind jedoch alle Fördermaßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) und der Flurneueordnung (Wegebau außerhalb von Flurneueordnungsverfahren) abgewickelt werden können.
- M 5 Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft gemäß Nr. 2.4.3 der ILE-Grundsätze
- M 6 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz gemäß Nr. 2.4.5 der ILE-Grundsätze

Projekte, die zwar einem der Fördergegenstände gemäß M 4 – M 6, aber keinem gemäß M 1 – M 3 entsprechen, können nicht gefördert werden.

2.2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden, Landkreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer bei Maßnahmen gemäß M 6), wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen
- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des privaten Rechts

Zudem gilt:

- In Bezug auf Unternehmen werden ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gefördert (einschließlich Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG).

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG Nr. C244 vom 01.10.2004, S. 2) sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Bei Maßnahmen gemäß M 6 können Zuwendungen nur für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gewährt werden.

2.2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.2.3.1 Art der Förderung

Eine Förderung erfolgt ausschließlich als Projektförderung (keine institutionelle Förderung) im Rahmen der Anteilfinanzierung. Hierfür stehen chance.natur-Bundesmittel und bayerische Kofinanzierungsmittel zur Verfügung.

Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass die unter Ziff. 1 dieser Vorgaben- chance.natur genannte Zusammensetzung des Gesamtbudgets der Regionalen Partnerschaft (max. 75 % Bund, 15 % Land, mind. 10 % Eigenmittel Regionale Partnerschaft) eingehalten wird.

Dies gilt insgesamt für den Durchschnitt des Gesamtbudgets der Regionalen Partnerschaft. Bei einzelnen Projekten kann jedoch von diesem Verhältnis abgewichen werden.

Die Zusammensetzung der Zuwendung hängt vom jeweils beantragten Projekt ab:

- Entspricht das Projekt sowohl einem der Fördergegenstände gemäß M 1 - M 3 als auch gemäß M 4 – M 6, so besteht die Zuwendung i.d.R. aus chance.natur-Bundesmitteln und bayerischen Kofinanzierungsmitteln.
Im Einzelfall kann die Zuwendung auch ausschließlich aus bayerischen Kofinanzierungsmitteln erfolgen, um die o.g. Mindestbeteiligung des Landes in Höhe von 15 % des Gesamtbudgets der Regionalen Partnerschaft einzuhalten.
- Entspricht das Projekt einem der Fördergegenstände gemäß M 1 - M 3, aber keinem gemäß M 4 – M 6, so können keine bayerischen Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden. Die Zuwendung besteht dann ausschließlich aus chance.natur-Bundesmitteln

2.2.3.2 Umfang und Höhe der Förderung

Zusätzlich zu den Eigenmitteln der Regionalen Partnerschaft (die diese als Antragsteller für Projekte einbringt) sind bei Einzelprojekten, die bestimmten Akteuren zugute kommen (endbegünstigte Zuwendungsempfänger) Eigenanteile dieser Zuwendungsempfänger erforderlich. Grundsätzlich soll die Regionale Partnerschaft die Projekte mit möglichst hohen Eigenanteilen der jeweiligen Zuwendungsempfänger durchführen lassen, um mit dem Gesamtbudget möglichst viele Projekte realisieren zu können.

Zuschussfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti. Bei Maßnahmenträ-

gern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist auch die Umsatzsteuer zuschussfähig.

Die Höhe der Förderung für ein Projekt wird von der Regionalen Partnerschaft in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen und beträgt max. 90 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsstelle legt den konkreten Fördersatz auf Grundlage des Vorschlags der Regionalen Partnerschaft, aber unter Beachtung beihilferechtlicher und sonstiger Vorschriften fest. Dabei gilt:

- Beihilfen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 EGV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der VO (EG) Nr. 1998/2006 als De minimis-Beihilfen gewährt werden.
- Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) Nr. 1998/2006 möglich.
- Projekte, die zur Erzeugung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten durchgeführt werden, werden nicht gefördert.
- Für Projekte gemäß M 4 und M 5 ist bei Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden sowie bei Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften eine Förderung von max. 45 % und bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts von max. 25 % der zuschussfähigen Ausgaben möglich.
- Bei Projekten gemäß M 6 ist eine Förderung von max. 25 % der zuschussfähigen Ausgaben möglich. Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG, kann ein Zuschuss von bis zu 10 % und bis zu 100.000 € gewährt werden.
- Für Vorhaben zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien gemäß M 4 und bei Projekten gemäß M 6 ist eine Förderung nur als De minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) Nr. 1998/2006 möglich.

2.2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Im Rahmen von chance.natur können nur Projekte gefördert werden, die sich in das im „integrierten Projektantrag“ beschriebene Konzept für die Region einfügen.
- Projekte können im Rahmen von chance.natur nur gefördert werden, wenn es für das jeweilige Projekt keine Fördermöglichkeit über andere Förderprogramme in der jeweiligen Region gibt.
- Andere Fördermittel können nicht die auf dem geltenden Beihilferecht basierenden Eigenanteile ersetzen. Ebenso können Fördermittel aus chance.natur nicht die geforderten Eigenanteile bei anderen Förderprogrammen ersetzen.

- Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.
- Die dauerhafte und nachhaltige finanzielle Tragbarkeit der Maßnahmen und Projekte (Finanzierungsplan, Betriebskonzept) muss gegeben sein. Bei produktiven Investitionen und bei Projekten gemäß M 6 ist die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.
- Geförderte Investitionen müssen sich insbesondere auf mindestens eines der folgenden Ziele beziehen:
 - Senkung der Produktionskosten,
 - Verbesserung und Umstellung der Erzeugung,
 - Verbesserung der Qualität,
 - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt oder
 - Verbesserung der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes.
- Als zuschussfähige Ausgaben bei Investitionen kommen in Frage:
 - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
 - Kauf von Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
 - allgemeine Aufwendungen in Zusammenhang mit den genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung,
 - Durchführbarkeitsstudien und Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

2.2.4.2 Förderbeschränkungen

Nicht zuschussfähig sind

- Naturschutzmaßnahmen
- Maßnahmen, die den Zielen des chance.natur Naturschutzgroßprojektes zuwiderlaufen
- Maßnahmen zur Absatzförderung
- Betriebskosten
- Erwerb von Produktionsrechten, Tieren und einjährigen Kulturen
- Anpflanzung einjähriger Kulturen
- Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsausrüstung und -arbeiten, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge
- bloße Ersatzinvestitionen
- Maßnahmen, um den Begünstigten in die Lage zu versetzen, neu eingeführte Mindestanforderungen an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz zu erfüllen
- Maßnahmen zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- bei Maßnahmen gemäß M 4 - M 6: Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten mit Ausnahme von Baumaßnahmen für

Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien

- bei Maßnahmen gemäß M 4 und M 6: Landankauf
- Maßnahmen gemäß M 4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastrukturmaßnahmen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- bei Maßnahmen gemäß M 4: Vorhaben zur Energieerzeugung
- Maßnahmen gemäß M 6, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten dienen.

2.3 Zukunftsweisende Finanzierungsmodelle

Für die vom BMELV bereitgestellten Mittel gibt es die Möglichkeit, neue, zukunftsweisende Finanzierungsmodelle zu erproben, z. B. über revolvingierende Regionalfonds. In einem Regionalfonds können verschiedene öffentliche und private Mittel miteinander kombiniert werden (Sponsoring, Spenden, Fördermittel etc.). Daraus würden die Zuwendungsempfänger anstelle verlorener Zuschüsse Darlehen erhalten, die nach einigen Jahren aus den erwirtschafteten Einnahmen ganz oder zum Teil wieder in den Fonds zurückzuzahlen sind. Die Details regeln die Regionen.

Konzeptstudien hinsichtlich solcher zukunftsweisender Finanzierungsmodelle können wie Projekte zur Umsetzung des integrierten Projektantrags gemäß Nr. 2.2 dieser Vorgaben chance.natur gefördert werden. Sollten solche Konzeptstudien zu einer positiven Beurteilung und zu konkreten Umsetzungsvorschlägen für einen revolvingierenden Regionalfonds kommen, werden die genauen Fördermodalitäten in Abstimmung mit dem BMELV geregelt.

3. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Bei allen projektrelevanten Maßnahmen, in Einladungen, Programmen, Informationsmaterialien u.Ä. ist von der Regionalen Partnerschaft in geeigneter Weise auf die Förderung mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) hinzuweisen. Das Logo des BMELV und das große bayerische Staatswappen sind zu verwenden. Dies gilt auch für Gegenstände (außer Sachaufwand des Regionalmanagements), die aus Projektmitteln beschafft werden.
- Die Prüfungsrechte gemäß Art. 44 Abs. 1 BayHO in Verbindung mit Art. 23 BayHO stehen dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie auch dem Bundesrechnungshof und den Organen des BMELV zu.
- Das BMELV ist berechtigt, die Ergebnisse/Zwischenergebnisse aus dem Vorhaben zu verwenden und diese Dritten zugänglich zu machen.

- Die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet, soweit es sich bei den Zuwendungsempfängern nicht um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.
- In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: Die zeitliche Bindung des Zweckes endet 5 Jahre, bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre nach Kauf bzw. Fertigstellung bzw. Lieferung.
- Die Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.
- Die Antragstellung erfolgt für alle chance.natur-Projekte – in Abweichung zu VVK Nr. 3.1 auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.4 dieser Vorgaben chance.natur genannten Vollzugshinweisen. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Bescheids.
- Die Erstellung des Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises erfolgt für alle chance.natur-Projekte – in Abweichung zu Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.4 dieser Vorgaben chance.natur genannten Vollzugshinweisen.
- Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschusshöhe von mehr als 20.000 € bei erkennbarem wirtschaftlichen oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.
- In Abweichung zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K hat der Zuwendungsempfänger alle Originalbelege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzahlungen, die Verträge und alle sonstigen mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.
- Die Anforderungen an Rechnungen und Zahlungsbelege im „Merkblatt zum chance.natur-Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis“ sind zu beachten.

4. Verfahren

4.1 Die Regionale Partnerschaft

Die Regionale Partnerschaft und deren Mitglieder sind in der Region ansässig. In ihrem Entscheidungsgremium darf der Anteil der Behördenvertreter und gewählten Vertreter der Gebietskörperschaften 50 % nicht überschreiten.

Die Regionale Partnerschaft

- ist verantwortlich für die Umsetzung des in ihrem „integrierten Projektantrag“ beschriebenen Konzeptes für die Region.
- gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten, Ablauf von Entscheidungsprozessen sowie Vorgehensweise zur Einbindung aller für die Umsetzung des in ihrem „integrierten Projektantrag“ beschriebenen Konzeptes für die Region relevanten Akteure eindeutig geregelt sind.
- organisiert sich so, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (Verein, GmbH etc.).
- entscheidet über die in der Region erarbeiteten Projektanträge

- legt der Bewilligungsstelle (regionale Abwicklungsstelle) jährlich bis zum 01.12. ihren Finanzplan für das Folgejahr vor.
- legt der Bewilligungsstelle jährlich bis zum 31.03. einen Zwischenbericht über den Projektverlauf und die jeweils vorliegenden Ergebnisse vor, mit Daten zu allen geförderten Projekten (insbes. Projektbeschreibung, Name und Anschrift des geförderten Zuwendungsempfängers, Finanzdaten), Aussagen zur Zielerreichung (z.B. Arbeitsplätze, Schaffung von Einkommen), Analyse der Defizite in Bezug auf die Zielerreichung, Beachtung der Förderbestimmungen.
- legt zum Abschluss einen zusammenfassenden Abschlussbericht vor.

Die Regionale Partnerschaft entscheidet in einem partizipativen und nachvollziehbaren Prozess selbst, für welche konkreten Projekte sie die zur Umsetzung des in ihrem „integrierten Projektantrag“ beschriebenen Konzeptes zur Verfügung gestellten Fördermittel verwendet. Hierzu können potentielle Zuwendungsempfänger (Akteure der Region wie z.B. Verbände, Unternehmen, Einzelpersonen etc.) dem Entscheidungsgremium Projektideen vorlegen. Das Entscheidungsgremium wählt dann anhand der Projektauswahlkriterien der Regionalen Partnerschaft diejenigen Projekte aus, bei denen die Erfolgsaussichten und die zu erwartenden Beiträge zur integrierten ländlichen Entwicklung und zur nachhaltigen Inwertsetzung des natürlichen Potenzials der Region am größten eingeschätzt werden. Die Regionale Partnerschaft verfasst eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Projekt, die zusammen mit der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ erforderlicher Bestandteil von jedem chance.natur-Förderantrag ist.

4.2 Regionale Abwicklungsstelle

Regionale Abwicklungsstellen sind das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Nördlingen für „Das Schwäbische Donautal – Auwaldverbund von nationaler Bedeutung“ und das AELF Kempten (Allgäu) für die „Allgäuer Moorallianz“.

Damit obliegen diesen beiden AELF jeweils für ihre o.g. regionale Initiative die Aufgaben der Bewilligungsstelle; die Abwicklung erfolgt durch das jeweilige Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“. Dies gilt sowohl für die vom BMELV zur Verfügung gestellten Fördermittel als auch für die bayerischen Kofinanzierungsmittel.

Die Abwicklungsstelle ist an die Projektauswahl durch die Regionale Partnerschaft gebunden, so weit die Finanzierung und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften gesichert sind.

Nachdem sich in beiden chance.natur-Regionen auch LAG-Gebiete befinden, verfasst der zuständige Leader-Manager zu jedem chance.natur-Förderantrag eine Stellungnahme mit Aussagen zur

- Abgrenzung zu Leader
- Klärung einer eventuellen Fördermöglichkeit in Leader
- gegenseitigen Ergänzung mit Leader.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Zuschusses achtet die Bewilligungsstelle darauf, dass die unter Ziff. 1 dieser Vorgaben chance.natur genannte Zusammensetzung des Gesamtbudgets der Regionalen Partnerschaft (max. 75 % Bund, 15 % Land, mind. 10 % Eigenmittel Regionale Partnerschaft) insgesamt im Durchschnitt des Gesamtbudgets eingehalten wird.

4.3 Federführende Zuständigkeit

In Bayern ist für die Umsetzung der Förderung für flankierende Vorhaben der ländlichen Strukturentwicklung im Rahmen des Bundes- Modell- und Demonstrationsvorhaben chance.natur das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) federführend verantwortlich.

4.4 Anweisungen zum Verfahren

Für die Abwicklung erfolgen eigene Vollzugshinweise (Vollzugshinweise chance.natur in der jeweils gültigen Fassung).